



*Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

Bußgeldkatalog

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

im Rahmen der

Ordnungsbehördlichen Verordnung

(OVO)

der VG *Leinetal*

in der jeweils geltenden Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Ordnungsbüchliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der VG *Leinetal* anzuwenden.

Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.

Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.

3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):

Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.

4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):

Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 4 Verunreinigungen		
§ 4 Abs. 1 OVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmieren öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 4 Abs. 2 OVO	Verschmutzen öffentlicher Straßen über das übliche Maß	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
zu § 5 Reinigungsarbeiten		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Waschen oder Abspritzen von Kraftfahrzeugen aller Art oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 OVO	Einleiten, Einbringen oder Zuleiten von Abwässern , Baustoffen oder sonstigen Flüssigkeiten in die Gasse	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 OVO	Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Anlagen oder Ausstäuben und Ausklopfen von Sachen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-
§ 5 Abs. 2	Verstoß gegen Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
zu § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen und Wasserbecken u.ä.		
§ 6 OVO	Verschmutzen, Verunreinigen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen oder hineinbringen von festen bzw. flüssigen Gegenständen oder Baden und Waschen auch von Tieren darin	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
zu § 7 Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr		
§ 7 Abs. 1 OVO	Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen (Reinigung, Entleerung Abwasseranlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 7 Abs. 2 OVO	Befördern von Fäkalien, Dungstoffen und Klärschlämmen in undichten Behältern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 7 Abs. 3 OVO	Nicht bodennahe Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen mit Geruchsbelästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 7 Abs. 4 OVO	Nichteinhalten der Abstandsflächen zur Ausbringung (50 m zu bebauten Ortsteilen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 7 Abs. 5 OVO	Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 8 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll		
§ 8 Abs. 1 OVO	Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen, insbesondere durch Papier, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 8 Abs. 2 und 3 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 8 Abs. 4 und 5 OVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
zu § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke		
§ 9 OVO	Beschädigungen, Verdecken, Beseitigen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
zu § 10 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen		
§ 10 Abs. 1 OVO	Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen so, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf öffentlichen Straßen und Anlagen: Benutzung von Schuss-, Wurf- oder Schleudergeräten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Spielen oder Betreiben sportlicher Übungen außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen, wodurch Dritte gefährdet werden können	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Lagern, Nächtigen, Zelten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Öffentliche Verrichtung der Notdurft	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 10 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Betteln in belästigender Weise	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne • Wiederholungsfall: Verwarnungsgeld • erneuter Wiederholungsfall:
§ 10 Abs. 2 Nr. 7 OVO	Belästigung anderer durch trunkenheits-, rauschbedingtes o.ä. Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 45,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 11 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden		
§ 11 Abs. 1 OVO	Nicht pflegliche und nicht rücksichtsvolle Nutzung öffentlicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 11 Abs. 2 OVO	Benutzung öffentlicher Anlagen außerhalb festgelegter Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 5,- • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 OVO	Beschädigen, Betreten von Pflanzungen o. ä. Anlagen, Entfernen, Abbrechen von Pflanzen, Blumen, Bäumen oder Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 OVO	Erklettern von Bäumen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 5,- • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 3 OVO	Fußwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 4 OVO	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 5 OVO	Befahren von Grünflächen mit Fahrrädern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 6 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Bänken oder sonstigen Einrichtungen und Baulichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 7 OVO	Umherlaufen lassen von Hunden auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem oder Mitnahme auf Kinderspielplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 8 OVO	Anbieten gewerblicher Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 9 OVO	Beschädigung und Einschränkung der Nutzbarkeit von Einrichtungen und Baulichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 10 OVO	Auf nicht durch entsprechende Beschilderung frei gegebenen Wegen zu reiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 3 Nr. 11 OVO	In öffentlichen Gewässern ohne Fischereischein zu fischen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 125,- • erneuter Wiederholungsfall: 175,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 12 Spielplätze		
12 Abs. 1 OVO	Zweckentfremdete Nutzung von Spielplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf Kinderspielplätzen und in Spielparks: Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Mitnahme/Fahren von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 12 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Führen oder Laufen lassen von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 12 Abs.2 Nr. 5 OVO	Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Wegwerfen von Dosen oder anderen Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-
zu § 13 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen		
§ 13 Abs. 1 OVO	Plakatieren, Malen, Schreiben, Sprühen auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen (bis zwei Plakate 35,- €: ab drittem Plakat – pro Plakat 5,- € zuzüglich Bußgeld)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall:(1.Plakat 25€, 2. Plakat 35€) • Wiederholungsfall: zuzüg. 5€/Plakat 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,- zuzüg. 5€/Plakat
§ 13 Abs. 2 OVO	Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten, wodurch aber das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 13 Abs. 5 OVO	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung verbotener Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
zu § 14 Werbeanschläge, Werbeschriften		
§ 14 Abs. 1, 2 OVO	Anbringen von Werbeansschlägen und Werbeschriften, wo es nicht zugelassen ist	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 14 Abs. 3 OVO	Unterlassung der Beseitigung von Verschmutzungen der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 14 Abs. 4 OVO	Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 15 Baden im Freien		
§ 15 OVO	Baden in öffentlichen Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
zu § 16 Offene Feuer im Freien		
§ 16 Abs. 1 OVO	Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 16 Abs. 3 OVO	Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer vor Verlassen nicht gelöscht	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 16 Abs. 4 Nr. 1 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 16 Abs. 4 Nr. 2 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 16 Abs. 4 Nr. 3 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
zu § 17 Eisflächen		
§ 17 Abs. 1 OVO	Betreten oder Befahren nicht freigegebener Eisflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 20,-
§ 17 Abs. 3 OVO	Zerstören oder Verunreinigungen der Eisfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
zu § 18 Schutzvorkehrungen an Gebäuden		
§ 18 Abs. 1 bis 3 OVO	keine Schutzvorkehrungen an Gebäuden (Schneeüberhang, Blumentöpfe, -kästen, Anstrich) getroffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-
zu § 19 Rodeln		
§ 19 OVO	Rodeln an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 15,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 20 Einrichtungen an Bauten		
§ 20 Abs. 2 OVO	Beschädigen, Beseitigen oder Unkenntlichmachen von Kennzeichnungen bei für öffentliche Zwecke dienende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
zu § 21 Hausnummern		
§ 21 Abs. 1-3 OVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
zu § 22 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen		
§ 22 Abs. 2, 3 OVO	Beeinträchtigung von Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung durch Anpflanzungen oder Wurzelwerk oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten oder Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
zu § 23 – Anbringen von Namen an Betrieben und Geschäften		
§ 23 OVO	Nichtanbringen oder beachten der Anforderung an die Anbringung eines Hinweises auf die verantwortliche Person bzw. Meldung einer zuständigen Person an die Ordnungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
zu § 24 Leitungen		
§ 24 OVO	Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen oder anderen Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-
zu § 25 Lärmverhütung		
§ 25 Abs. 1, 2 OVO	Stören, Belästigen oder Gefährden der Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 25 Abs. 3 OVO	Ausüben von Tätigkeiten mit starkem Geräusch in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 25 Abs. 6 OVO	Betreiben oder Spielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten in einer Lautstärke, die die Allgemeinheit stört	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
25 Abs. 7 OVO	Nicht verschließen von Fenstern und Türen von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, während der Mittags- und Nachtruhe oder Belästigen der Allgemeinheit dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 70,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
zu § 26 Wildes Zelten		
§ 26 OVO	Zelten oder Abstellen von Wohnwagen außerhalb von dafür bestimmten Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 25,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
zu § 27 Tierhaltung		
§ 27 Abs. 1 OVO	Halten von Haustieren so, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 27 Abs. 2 OVO	Unbeaufsichtigtes Herumlaufen von Haustieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 27 Abs. 3 OVO	Anrichten von Schäden oder Verschmutzungen durch Haustiere auf Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen oder Unterlassene Beseitigung von Verschmutzungen von Haustieren oder Reinigung der verunreinigten Stelle auf Straßen-, Grün- und in Erholungsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 27 Abs. 4 OVO	Mitnahme von Haustieren auf Spielplätze, Liegewiesen oder Badeanlagen oder Baden von Haustieren in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Planschbecken	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 27 Abs. 5 OVO	Überlassen der Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit an ungeeignete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 27 Abs. 7 OVO	Nichteinhalten der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art und des Verbotes des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 125,- • erneuter Wiederholungsfall: 200,-
zu § 28 Hundehaltung		
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1,2 OVO	Verletzung der Leinenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 OVO	Nicht artgerechte Haltung in geschlossenen Räumen oder nicht ausreichend hohen oder fest eingefriedeten Grundstücken	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 OVO	Ausführen des Hundes ohne Halsband und Hundemarke	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 35,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 28 Abs. 1 Nr. 4 OVO	Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen durch den Hund	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 28 Abs. 2 OVO	Wachhund oder gefährlichen Hund i.S.d. ThürGefHuVO nicht so abgerichtet, dass er Personen, die sich dem Grundstück nähern oder vorbeigehen, nicht erschreckt, gefährdet oder schädigt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
zu § 29 Bekämpfung verwilderter Haustiere		
§ 29 Abs. 1 OVO	Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 25,- • erneuter Wiederholungsfall: 35,-
§ 29 Abs. 2 OVO	Nichtergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 125,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-

- (1) Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der VG *Leinetal* tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die RfG – OrdbehördVO der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*, Ausgabe: VG – IV – 12 / 2005 vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

37308 Bodenrode, den 29. Juli 2009

VG *Leinetal*

Simon
Gemeinschaftsvorsitzender